

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung Nr. 2/2021 PE

über die Anordnung der Aufstallung von Geflügel zum Schutz gegen die aviäre Influenza (Geflügelpest)

Zur Vermeidung der Einschleppung der Geflügelpest (hochpathogene aviäre Influenza) durch Wildvögel in Hausgeflügelbestände ordne ich Folgendes an:

1. Sämtliches im Landkreis Peine in menschlicher Obhut gehaltene Geflügel (Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasanen, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse) sowie in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten (zum Beispiel Greifvögel) sind ab sofort ausschließlich

1. in geschlossenen Ställen oder
2. unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenabgrenzung bestehen muss (Schutzvorrichtung),

zu halten.

2. Für den Fall, dass eine Geflügelhalterin oder ein Geflügelhalter der Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung nicht nachkommt, drohe ich die Festsetzung eines Zwangsgeldes in Höhe von 5.000,- Euro an. Ist das Zwangsgeld uneinbringlich, so kann das Verwaltungsgericht auf Antrag der Vollzugsbehörde nach Anhörung des Pflichtigen durch Beschluss Ersatzzwangshaft anordnen.

Die sofortige Vollziehung dieser Maßnahme wird im öffentlichen Interesse angeordnet.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft und tritt mit Ablauf des 15.04.2021 außer Kraft.

Die vorherige Allgemeinverfügung Nr.1/2021 PE des Landkreises Peine, die seit dem 10. Februar 2021 gilt, tritt mit dem Inkrafttreten der Allgemeinverfügung Nr.2/2021 PE, die ab dem 10. März 2021 gilt, außer Kraft.

Begründung:

Zu 1.

Gemäß § 13 Abs. 1 Geflügelpest-Verordnung ordnet die zuständige Behörde die Aufstallung des Geflügels an, soweit dies auf der Grundlage einer Risikobewertung nach § 13 Absatz 2 zur Vermeidung der Einschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel erforderlich ist.

Bei der aviären Influenza (Geflügelpest) handelt es sich um eine ansteckende und anzeigepflichtige Viruserkrankung des Geflügels und anderer Vogelarten, die schnell epidemische Ausmaße annehmen und damit Tierverluste und große wirtschaftliche Schäden zur Folge haben kann.

In Deutschland sind seit dem 30. Oktober 2020 über 780 Geflügelpest-Fälle insgesamt, sowie mehr als 80 Ausbrüche bei gehaltenem Geflügel festgestellt worden. Der Vogelzug aus Regionen, in denen das Virus in der Wildvogelpopulation zirkuliert, ist in vollem Gang, die wöchentlichen Fallzahlen steigen. Das Infektionsgeschehen zeigt sich zunehmend überregional und diffus.

Nach der Risikoeinschätzung des Friedrich-Löffler-Instituts vom 22.02.2021 wird das Risiko sowohl der weiteren Verbreitung in der Wildvogelpopulation als auch der Einschleppung in Nutzgeflügelbestände als hoch eingeschätzt. Bei Freilandhaltungen ist das Expositionsrisiko deutlich höher als bei Betrieben mit Stallhaltung. Nach einem Eintrag in einen Bestand sind die Folgen für den betroffenen Betrieb (Tötung aller Tiere) und für die gesamte Region immens.

Nachdem bereits im Februar im Landkreis Peine der Ausbruch der Geflügelpest in Wildvögeln festgestellt wurde, kam es zu weiteren Ausbrüchen auf dem Gebiet der Stadt Braunschweig und weiteren Verdachtsfällen sowie der Verschleppung in einen Hausgeflügelbestand im Landkreis Wolfenbüttel. Dabei ereignete sich die Einschleppung in einem Gebiet, in dem zuvor noch keine Fälle bei Wildvögeln festgestellt worden waren, was die Dynamik des Infektionsgeschehens verdeutlicht.

Die landkreisweite Aufstallung von Geflügel ist eine wirksame und geeignete Methode zur Verhinderung der Viruseinschleppung in Hausgeflügelbestände.

Diese Maßnahme wurde nach einer von mir gemäß § 13 Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 Geflügelpest-Verordnung vorgenommenen Risikobewertung unter Berücksichtigung des mir eingeräumten Ermessens unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften getroffen. Das öffentliche Interesse, die Ansteckung des in menschlicher Obhut gehaltenen Geflügels zu verhindern oder die beabsichtigte Verhinderung mindestens zu fördern, wiegt hier schwerer als das Interesse der Geflügelhalter an einer weiteren Freilandhaltung. Unter Berücksichtigung aller belastenden Folgen beeinträchtigt die Anordnung die Betroffenen und die Allgemeinheit am wenigsten. Sie steht auch nicht außer Verhältnis zum angestrebten Erfolg. Damit ist sie verhältnismäßig.

Auf Grundlage der §§ 41 Abs. 4 Satz 4, 43 Abs. 1 VwVfG kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden. Von dieser Möglichkeit habe ich zur Verhütung der Ausbreitung der aviären Influenza Gebrauch gemacht.

Zu 2.

Die Androhung des Zwangsgeldes nach §§ 67, 68 und 70 NPOG ist geeignet, um Geflügelhalter zur Befolgung meiner Anordnung anzuhalten. Das angedrohte Zwangsgeld in Höhe von 5000,00 € ist erforderlich und angemessen, da es das jeweils mildeste zur Verfügung stehende Zwangsmittel ist, im unteren Bereich des gesetzlichen Rahmens liegt und als ausreichend erscheint, Geflügelhalter zur Befolgung meiner Anordnung zu bewegen.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der VwGO wurde die sofortige Vollziehung der Maßnahme angeordnet. Eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung hat daher keine aufschiebende Wirkung. Ein besonderes öffentliches Interesse ist hier gegeben, weil durch die Ausbreitung der aviären Influenza unter anderem die Gefahr von tiergesundheitlichen wie auch von wirtschaftlichen Folgen erheblich wäre und deshalb sofort zu unterbinden war. Der Schutz hoher Rechtsgüter erfordert, wie in diesem Fall, ein Zurückstehen der Individualinteressen etwaiger Geflügelhalter am Eintritt der aufschiebenden Wirkung infolge eines eingelegten Rechtsbehelfs. Das öffentliche Interesse an umgehenden Präventivmaßnahmen zum Schutz gegen eine mögliche Übertragung der Seuche von Wildvögeln auf Hausgeflügelbestände überwiegt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstraße 55, 38100 Braunschweig, erhoben werden.

Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht Braunschweig die aufschiebende Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 VwGO ganz oder teilweise wiederherstellen.

Hinweis:

Gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 4 des Tiergesundheitsgesetzes handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Tierseuchenverfügung zuwiderhandelt. Ordnungswidrigkeiten können mit einem der Schwere der Zuwiderhandlung angemessenem Bußgeld bis zu 30.000 Euro geahndet werden.

Peine, d. 04.03.2021

Im Auftrag

gez. Dr. Shobeiry Fard

Dr. Shobeiry Fard

Rechtsgrundlagen

- Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (**Tiergesundheitsgesetz**)
- Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (**Geflügelpest-Verordnung**)
- Verwaltungsgerichtsordnung (**VwGO**)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (**VwVfG**)
- Niedersächsisches Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (**NPOG**)
in der jeweils geltenden Fassung